

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ueber die Entstehung und Ausbildung des allgemeinen
Stimmrechts**

Meyer, Georg

Heidelberg, 1897

Abschnitt

[urn:nbn:de:bsz:31-74314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-74314)

Hochansehnliche Versammlung!

Unsere ehrwürdige alma mater, die älteste unter den Hochschulen des deutschen Reiches, verdankt zwar ihre Errichtung dem Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz. Aber ihre akademische Festfeier begeht sie an dem Geburtstage Karl Friedrichs von Baden. Mit vollem Recht. Denn jene alte kurpfälzische Hochschule war gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts völlig in Verfall gerathen. Erst durch die That Karl Friedrichs ist sie zu neuem Leben erweckt worden. Die jetzige, die moderne Universität Heidelberg ist eine Gründung Karl Friedrichs, ist eine badische Schöpfung.

Karl Friedrich ist aber nicht nur der Erneuerer der Universität Heidelberg, er ist zugleich der Gründer und Organisator des jetzigen badischen Staates. Er gehört jener Gruppe erleuchteter Fürsten des achtzehnten Jahrhunderts an, denen zwar die absolute Monarchie die gegebene Staatsform war, welche aber, weil ihr ganzes Streben lediglich der Verwirklichung des Glückes ihrer Völker galt, sich selbst doch nur als die ersten Diener des Staates betrachteten. Seit jener Zeit haben sich grosse Umwälzungen im Staatsleben vollzogen und konstitutionelle Einrichtungen auch in Deutschland Eingang gefunden. Damit ist der Staatsrechtswissenschaft eine Reihe neuer Aufgaben gestellt worden. Zu den wichtigsten Problemen des konstitutionellen Staatslebens gehört die Gestaltung des parlamentarischen Wahlrechtes, namentlich die Frage, ob dasselbe ein allgemeines oder ein beschränktes sein soll. In den beiden hervorragendsten Staatswesen des europäischen Kontinentes, in Frankreich und im deutschen Reiche, ist das allgemeine Stimmrecht zur Grundlage der Volksvertretung gemacht worden.

Von den einen gepriesen, von den andern verworfen, bildet dasselbe jedenfalls eine der bedeutsamsten Erscheinungen in dem politischen Leben der Gegenwart. Es mag daher einer Festfeier, wie der heutigen nicht unwerth sein, an dieser Stelle über

die Entstehung und Ausbildung des allgemeinen
Stimmrechts

zu sprechen.

Das allgemeine Stimmrecht hat nicht die Bedeutung, dass es alle Staatsangehörigen ohne Ausnahme zu der Theilnahme an den Wahlen beruft. Dass Kinder und Personen jugendlichen Alters davon ausgeschlossen bleiben, erscheint überall als selbstverständlich. Auch den Frauen wird die Zulassung dazu regelmässig versagt. Ebenso ist man allseitig darüber einverstanden, dass Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, welche Armenunterstützung geniessen oder sich in Konkurs befinden, davon ausgeschlossen sein sollen. Der Ausdruck „allgemeines Stimmrecht“ bezeichnet daher im Wesentlichen nur das Fehlen besonderer Beschränkungen, die namentlich in Vermögens- und Bildungsnachweisen bestehen. Wo derartige Beschränkungen sich finden, da spricht man im Gegensatz zum allgemeinen vom beschränkten Stimmrecht.

Die Heimat der parlamentarischen Institutionen ist England. Nun wird wohl die Behauptung aufgestellt, die Wahlen zum Unterhause hätten in älterer Zeit auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes stattgefunden, und erst ein Gesetz aus der Zeit Heinrichs VI. habe darin eine Aenderung getroffen. Aber diese Behauptung erweist sich bei näherer Prüfung als unrichtig. Denn parlamentarische Wahlrechte im heutigen Sinne gab es in England ursprünglich überhaupt nicht.

Der Gedanke der Volksvertretung hat dem mittelalterlichen England ebenso fern gelegen wie allen andern mittelalterlichen Staaten. Das englische Unterhaus war ursprünglich keine Vertretung des englischen Volkes, sondern, wie schon seine offizielle Bezeichnung „house of commons“ an-

deutet, eine Vertretung der *communitates*, der Kommunalverbände, d. h. der Städte und Grafschaften. Besondere Vorschriften über Wahlrecht und Wahlverfahren bestanden daher überhaupt nicht. Es war dafür auch keinerlei Bedürfniss vorhanden. Die Bestellung der Vertreter erfolgte durch die Organe der Kommunalverbände in denjenigen Formen, in welchen dieselben ihre Geschäfte überhaupt erledigten.

In den Grafschaften stand die Befugniss, die Abgeordneten zu ernennen, der Grafschaftsversammlung (*county court*) zu. Die Theilnahme an dieser war keine streng geschlossene; alle Bewohner der Grafschaft konnten daselbst erscheinen. Die Wahl erfolgte nicht durch eine förmliche Abstimmung. Ein einzelner oder einige angesehene Männer schlugen die Vertreter vor, und die Versammlung stimmte durch Akklamation dem Vorschlage zu.

Diese Einrichtungen erfuhren nun durch das erwähnte Gesetz Heinrichs VI. aus dem Jahre 1429¹⁾ eine wesentliche Abänderung. Erst dieses Gesetz schuf ein von der Theilnahme an der Grafschaftsversammlung zu unterscheidendes Wahlrecht zum Parlament. Nur freie Grundbesitzer (*freeholders*) mit einem jährlichen Einkommen von 40 Schilling aus ihrem Grundbesitz sollten künftighin an den Wahlen Theil nehmen dürfen. Die Bestimmung wird in dem Gesetze selbst damit motivirt, dass die Wahlen in mehreren Grafschaften durch eine zu grosse Zahl von Personen, meist Leute von geringem Vermögen und Ansehen, vorgenommen seien, welche eine gleiche Stimme mit den angesehensten Rittern und *Esquires* der Grafschaft beansprucht hätten.

Das Gesetz erstrebte daher eine Einschränkung der wahlberechtigten Personen. Desshalb ist es auch von den englischen Schriftstellern meist sehr ungünstig beurtheilt worden. Freeman²⁾ z. B. nennt es die reaktionärste Massregel, welche jemals in einem Parlament vorgekommen sei. Diese Auffassung erscheint jedoch nicht als berechtigt. Die Untersuchung eines deutschen Gelehrten³⁾ hat m. E. nachgewiesen, dass der Ausschluss der geringen Leute von den Wahlen sich wesentlich gegen die grossen Lords wendete,

welche mit Hilfe der von ihnen abhängigen Leute die Grafschaftswahlen zu beherrschen suchten. Dem gegenüber bezweckte das Gesetz, die bisher massgebenden Stände, Ritterschaft und Freisassen, in ihrer Ausschlag gebenden Stellung zu erhalten. Die Massregel diente nicht den Interessen der Aristokratie, sondern denen des Mittelstandes.

In den Städten wurde die Vornahme der Parlamentswahlen als eine kommunale Angelegenheit behandelt. Das Verfahren richtete sich daher nach den Verfassungen der einzelnen Städte, welche aber nicht auf allgemeinen Gesetzen, sondern auf speziellen Statuten beruhten. In Folge dessen kam es hier zu einer einheitlichen Gestaltung des Wahlrechts überhaupt nicht.

Auf das ältere englische Recht lässt sich daher das allgemeine Stimmrecht nicht zurückführen. Denn in den Grafschaften, in denen allein gleichmässige gesetzliche Vorschriften über die Parlamentswahlen bestanden, ist das Wahlrecht seit der Zeit, wo man überhaupt von einem solchen sprechen kann, stets ein beschränktes gewesen.

Die ersten Keime des allgemeinen Stimmrechtes liegen in den Schriften der Naturrechtslehrer des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Die Naturrechtslehre ging von dem Gedanken aus, dass dem Staate ein sogen. Naturzustand, d. h. ein Zustand ohne Beherrschung, vorhergegangen sei. In diesem Naturzustande waren ihrer Anschauung nach alle Menschen gleich. Erst durch die Gründung menschlicher Gemeinwesen mit Herrschaftsbefugnissen sind die Ungleichheiten unter den Menschen entstanden. Die Ansicht von der natürlichen Gleichheit aller Menschen wurde schon von John Locke in der zweiten seiner Abhandlungen über Regierung vertreten⁴⁾. Jean Jacques Rousseau hatte eine besondere Schrift über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen verfasst, an deren Schluss er das Ergebniss zog, dass die Ungleichheit, welche lediglich auf dem positiven Recht beruhe, dem Naturrecht zuwider sei⁵⁾. Auch im Contrat social bezeichnet er die Aufrechterhaltung der Gleichheit unter den Menschen als eins der wesentlichsten Ziele der Gesetzgebung⁶⁾.

Die Vorstellung von der natürlichen Gleichheit der Menschen führte nothwendiger Weise zu der Forderung, dass dieselben auch in Bezug auf ihre Betheiligung an den Wahlen gleich behandelt werden sollten. Und die grosse Verbreitung dieser Idee macht es erklärlich, dass in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, als in England die Frage der Parlamentsreform zuerst zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht wurde, bereits der Gedanke an die Einführung des allgemeinen Stimmrechts auftreten konnte⁷⁾. Derselbe fand sogar in einem Antrage Ausdruck, welchen ein Mitglied der englischen Aristokratie, der Herzog von Richmond, im Jahre 1780 im Oberhause stellte⁸⁾. Nach seinem Vorschlage sollte jeder Engländer im Alter von 21 Jahren berechtigt sein, an den Wahlen zum Parlament Theil zu nehmen. Der Antrag blieb natürlich ohne Erfolg und die damalige Agitation hat überhaupt eine nachhaltige Wirkung nicht ausgeübt.

Von viel grösserer Bedeutung wurden dagegen die Ereignisse in Frankreich.

Am 5. Mai 1789 waren die nach einer Unterbrechung von mehr als anderthalb Jahrhunderten wieder einberufenen französischen Generalstände in Versailles zusammen getreten. Am 17. Juni hatten sie sich die Eigenschaft einer konstituierenden Nationalversammlung beigelegt und die Befugniss in Anspruch genommen, dem Lande eine neue Verfassung zu geben. Aus ihren Berathungen ging die erste konstitutionell monarchische Verfassung, welche Frankreich, ja überhaupt der europäische Kontinent, erhalten hat, die vom 3. September 1791 hervor. Diese beschränkte den König im Wesentlichen auf die Ausübung der vollziehenden Gewalt, legte dagegen die gesetzgeberischen Befugnisse in die Hände einer gewählten Versammlung.

Das Wahlrecht zu dieser gesetzgebenden Versammlung war ein ausgedehntes, aber kein allgemeines. Es stand allen französischen Bürgern zu, welche 25 Jahre alt waren, während mindestens eines Jahres in der Stadt oder dem Kanton ihren Wohnsitz hatten, eine direkte Steuer im Werthe von drei Tagen Arbeit zahlten und sich nicht in einem häuslichen Dienst-

verhältniss befanden⁹⁾. Der Ausschluss der letzteren Personen von den Wahlen wurde allerdings weniger durch die Anschauung, dass dieselben nicht die nöthige politische Einsicht besässen, als durch die Befürchtung veranlasst, dass sie unter einem zu starken Einfluss ihrer Herrschaften stehen und daher das Gewicht dieser verstärken würden.

Aber selbst die mässigen Schranken, welche die Verfassung vom 3ten September 1791 dem Wahlrecht gezogen hatte, blieben in der Nationalversammlung nicht ohne Widerspruch. Die radikalen Elemente derselben verwarfen jede derartige Beschränkung und forderten das allgemeine Stimmrecht. Sie beriefen sich dafür auf die früher erwähnten naturrechtlichen Anschauungen von der Gleichheit aller Menschen, sowie auf die ebenfalls dem Naturrecht entstammende und namentlich von Rousseau¹⁰⁾ vertretene Auffassung des Gesetzes als allgemeiner Wille. Diese beiden naturrechtlichen Sätze waren durch Art. 1 und 6 der Erklärung der Menschenrechte zu verfassungsmässigen Prinzipien erhoben worden, so dass man in den Debatten der Nationalversammlung auf sie als auf anerkannte Grundsätze des geltenden Rechtes Bezug nehmen konnte.

Es war namentlich Robespierre, der in seiner bekannten Rede vom 22. Oktober 1789¹¹⁾ diesen Gedanken Ausdruck verlieh. Alle Bürger, so führte er aus, hätten ein Recht, auf allen Stufen der Vertretung betheilt zu sein. Nur das entspreche der Erklärung der Menschenrechte, welche jedes Privileg und jeden sozialen Unterschied beseitige. Nach der Verfassung stehe die Souveränität dem Volke, allen Individuen im Volke zu. Jedes Individuum habe daher das Recht, bei der Bildung des Gesetzes und bei der Verwaltung mitzuwirken. Wenn der, welcher eine Steuer im Betrage von einem Tage Arbeit zahle, weniger Rechte hätte als derjenige, der eine solche im Werthe von drei Tagen Arbeit entrichte, so müsste auch der, welcher Abgaben in der Höhe von zehn Tagen Arbeit leiste, wieder mehr Rechte als dieser besitzen. Und dann könne derjenige, der 100,000 Livres Rente habe, hundertmal so viel Rechte beanspruchen als der, welcher nur 1000 Livres Einkommen beziehe. Dies sei mit den früheren Beschlüssen der Nationalversammlung

nicht vereinbar, nach welchen jeder Bürger das Recht habe, an der Bildung der Gesetze Theil zu nehmen.

So machten sich schon in der Nationalversammlung Strömungen geltend, welche allen Beschränkungen des Wahlrechts widerstrebten und auf Einführung des allgemeinen und gleichen Stimmrechts hinausgingen. Sie hatten zwar damals keinen unmittelbaren Erfolg. Aber sie haben wesentlich mit dazu beigetragen, die spätere Entwicklung vorzubereiten.

Die Verfassung vom 3. September 1791 hatte keinen langen Bestand. Die republikanischen Tendenzen gewannen in Frankreich bald vollständig das Uebergewicht. In Folge des Aufstandes vom 10. August 1792 sprach die gesetzgebende Versammlung die Suspension des Königthums aus und lud das französische Volk ein, einen Nationalkonvent zur Neuordnung seiner Verfassungszustände zu berufen.

Das Gesetz vom 11. August 1792, welches die Wahlen zu diesem Konvent zu regeln bestimmt war, enthielt eine bedeutende Ausdehnung des Stimmrechtes. Das Alter für die Wahlberechtigung wurde von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt, das Erforderniss der Steuerzahlung in Wegfall gebracht. Nur Personen in häuslichen Dienstverhältnissen blieben von den Wahlen ausgeschlossen. Letztere Beschränkung behielt man aus denselben Gründen bei, welche schon für die konstituierende Nationalversammlung massgebend gewesen waren. Man wollte verhindern, dass die Herrschaften durch Einwirkung auf ihre Dienstleute bei den Wahlen einen besonderen Einfluss ausübten. So waren die naturrechtlichen und demokratischen Ideen, welche schon in der Nationalversammlung eine nicht unbedeutende Vertretung gehabt hatten, beinahe vollständig durchgedrungen und das allgemeine Stimmrecht annähernd verwirklicht. Die Zahl der Wahlberechtigten erfuhr dadurch eine ausserordentliche Vermehrung; sie stieg von etwa vier auf sieben Millionen¹²⁾. Der starke Terrorismus aber, unter welchem die Wahlen zum Konvent stattfanden, hatte zur Folge, dass der grösste Theil der Bevölkerung denselben fern blieb. Von den sieben Millionen Wählern haben nur etwa 700,000, also zehn Procent, das Wahlrecht wirklich ausgeübt¹³⁾.

Aus den Berathungen des Konvents ging die Verfassung vom 24ten Juni 1793 hervor, die allerdings thatsächlich niemals in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen, welche dieselbe über das Wahlrecht zum gesetzgebenden Körper enthielt, schlossen sich im Allgemeinen an die des Gesetzes vom 11. August 1792 an. Auch der Ausschluss der in häuslichen Dienstverhältnissen befindlichen Personen von den Wahlen wurde beibehalten¹⁴⁾.

Ein entschiedener Rückschlag erfolgte dagegen im Jahre 1795. Die Zeiten der Schreckensherrschaft hatten nicht nur die Gefahr dargelegt, welche mit der Vereinigung aller Gewalt in einer einzigen Hand verbunden war, sondern auch die Ideen von der allgemeinen und natürlichen Gleichheit aller Menschen in mächtiger Weise erschüttert. Nach dem Sturze Robespierre's begann der Konvent die Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfes, der einer allgemeinen Volksabstimmung unterbreitet und in dieser angenommen wurde.

Bei der Berathung desselben traten Anschauungen hervor, welche von den bisherigen wesentlich abwichen. Der Berichtstatter Boissy d'Anglas führte im Konvent aus, dass es sich darum handle, ein Regiment der Besten, d. h. der Kundigsten und Erleuchtetsten zu begründen¹⁵⁾. Die naturrechtlichen Theorien von der Gleichheit der Menschen und die auf denselben beruhende Forderung des allgemeinen Stimmrechtes fanden allerdings noch eine Vertretung im Konvente, aber doch nur eine sehr vereinzelte. Man trat ihnen mit dem Argumente entgegen, dass wenn das Wahlrecht ein jedem Menschen von Natur zustehendes Recht sei, auch Wahnsinnige, Frauen, Kinder und Fremde zu den Wahlen zugelassen werden müssten. Allmählich begann die Auffassung durchzubrechen, dass das Wahlrecht nicht ein dem Menschen angeborenes Recht, sondern eine öffentliche Funktion sei, welche eine Befähigung voraussetze¹⁶⁾.

So kehrte die Verfassung vom 5. fructidor des Jahres III (22. August 1795) im Wesentlichen zu ähnlichen Beschränkungen des Wahlrechtes zurück, wie sie die Verfassung vom 3. September 1791 festgesetzt hatte. Das Alter der Wahlfähigkeit wurde von 21 wieder auf 25 Jahre heraufgesetzt,

die Theilnahme an den Wahlen von der Zahlung einer Steuer abhängig gemacht und durch eine Bestimmung über die Bürgerlisten an das weitere Erforderniss geknüpft, dass der Betreffende lesen und schreiben konnte¹⁷⁾.

Eine viel stärkere Reaktion gegen die Ausdehnung des Stimmrechtes trat mit der Restauration der Bourbonen ein. Die konstitutionelle Charte vom 4. Juni 1814 knüpfte das Wahlrecht nicht mehr, wie die Verfassungen von 1791 und 1795 gethan, an mässige Beschränkungen, sondern an einen bedeutenden Census. Man glaubte, dass die revolutionären Bewegungen der letzten Jahrzehnte wesentlich mit auf die grosse Ausdehnung des Wahlrechts zurückzuführen wären und dass in einer möglichst Beschränkung des letzteren die beste Gewähr für ein ruhiges Staatsleben und eine konservative Politik zu finden sei.

Charakteristisch für die damaligen Anschauungen ist eine im Jahre 1814 erschienene Schrift von Benjamin Constant, betitelt: réflexions sur les constitutions et les garanties¹⁸⁾. Um Mitglied einer Gesellschaft zu sein, so wird dort ausgeführt, müsse man ein Verständniss für die Angelegenheiten derselben und ein gemeinsames Interesse mit den übrigen Mitgliedern haben. Personen, welche in Folge ihrer Armuth sich in einer stetigen Abhängigkeit befänden und zu Tagelöhnerarbeit gezwungen seien, hätten nicht mehr Verständniss für die öffentlichen Angelegenheiten als die Kinder und kein grösseres Interesse an der Staatswohlfahrt als die Fremden. Um sich ein Urtheil über die öffentlichen Interessen zu bilden, sei Musse nothwendig, und diese Musse gewähre nur der Besitz. Aber nicht jeder Besitz. Nur derjenige, welcher ein genügendes Einkommen beziehe, um davon zu leben, ohne für Andere arbeiten zu müssen, sei vollständig Besitzer. Nur ein solcher erscheine daher befähigt, die politischen Rechte auszuüben.

Es leuchtet ein, dass derartige Anschauungen zu der Einführung eines hohen Census führen mussten. Ihnen entsprechend stellte die Charte und das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 als Erforderniss für die Ausübung des Stimmrechtes ein Alter von 30 Jahren und die Zahlung einer direkten Steuer im Betrage von 300 Franken hin. Diese Erforder-

nisse waren natürlich nur bei einem kleinen Bruchtheil der Bevölkerung vorhanden. Nach Mittheilungen, welche Seitens des Ministers des Innern am 3. Januar 1817 in der Deputirtenkammer gemacht wurden, betrug die Zahl der Wahlberechtigten etwa 90,000. Die französische Deputirtenkammer war zu jener Zeit keine Vertretung des französischen Volkes, sondern nur der reichsten Klassen desselben, des Adels und der vermögendsten Bestandtheile der Bourgeoisie. Das Wahlrecht hatte nicht sowohl einen aristokratischen als einen plutokratischen Charakter.

Und der plutokratische Charakter wurde noch wesentlich verstärkt durch ein Gesetz vom 29. Juni 1820, welches zu Gunsten der Höchstbesteuerten jedes Departements ein Doppelstimmrecht (*double vote*) einführte. Diese Höchstbesteuerten, welche $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl der Wähler ausmachten, durften nämlich sowohl in den Departements- als in den Arrondissementsversammlungen, die übrigen Wahlberechtigten dagegen nur in den Arrondissementskollegien stimmen.

In Folge der Julirevolution wurde das Doppelstimmrecht wieder beseitigt, das Alter von 30 auf 25 Jahre, der Steuerbetrag von 300 auf 200 Franken herabgesetzt¹⁹⁾. Die Zahl der Wahlberechtigten stieg durch diese Bestimmungen auf etwa 200,000, der Schwerpunkt der parlamentarischen Vertretung wurde von der Aristokratie mehr in die Bourgeoisie verlegt.

Nach dem Jahre 1815 gingen allmählich auch die deutschen Staaten zu konstitutionellen Formen über. Die konstitutionelle Entwicklung Deutschlands stand in hohem Masse unter französischem Einfluss. Aber speziell auf die Zusammensetzung der Landtage haben die früheren deutschen Verfassungszustände stärker als die französischen Vorbilder eingewirkt. Die Organisation der Landtage vor dem Jahre 1848 beruhte daher meist auf einer ständischen Gliederung; dieselben setzten sich aus den Vertretern der Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes zusammen. Nur wenige Verfassungen sahen von dem ständischen Prinzip bei Bildung der Volksvertretung ab. Zu diesen gehört namentlich die des Grossherzogthums Baden.

Hier hatte der grundherrliche Adel seine Repräsentation in der ersten Kammer gefunden; die zweite Kammer bestand aus den Vertretern der Städte und Aemter. Die Unterscheidung von Städten und Aemtern ist aber nicht im Sinne einer ständischen Gliederung des Landtages, sondern lediglich im Sinne einer Eintheilung des Landes in Wahlbezirke zu verstehen.

Bei der Ritterschaft war der Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes selbstverständliche Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes. Die Theilnahme an den Wahlen der Vertreter der Städte und Landbezirke wurde ebenfalls an gewisse besondere Erfordernisse geknüpft. Aber diese waren nur von mässigem Umfange, und ein hoher Census, wie er damals in Frankreich bestand, hat in Deutschland niemals Eingang gefunden. Gefordert wurde: Der Besitz des Gemeindebürgerrechtes; Eigenthum eines Grundstückes oder eines Wohnhauses; Zahlung von Staats- oder Gemeindesteuern, entweder überhaupt oder in einem bestimmten Umfange. Das Wahlrecht stand also im Wesentlichen den breiten Schichten des Mittelstandes zu. Ein gewisses Mass von Vermögen oder Einkommen war zur Ausübung desselben allerdings erforderlich, selbst in denjenigen Ländern, wo man sich mit dem blossen Besitze des Ortsbürgerrechtes begnügte. Denn letzteres konnte nach Lage der damaligen Gemeindegesetzgebungen nur auf Grund bestimmter Vermögensnachweise erworben werden. Personen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen, Gesellen, Arbeiter, Dienstboten, auch Tagelöhner waren entweder durch ausdrückliche Bestimmungen oder deshalb, weil sie nur in den seltensten Ausnahmefällen den angegebenen Erfordernissen entsprachen, von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen.

Als ein Ausdruck der Ansichten des vormärzlichen Liberalismus kann die einflussreiche und auch für die deutsche Entwicklung bedeutsame Verfassung des Königreichs Belgien vom 7. Februar 1831 angesehen werden. Diese und das ihr angeschlossene Wahlgesetz vom 3. März 1831 machte das Wahlrecht ebenfalls von einem Census abhängig, der aber nicht einheitlich für den ganzen Staat normirt, sondern für die einzelnen Provinzen und Ortschaften festgestellt wurde. Zur Ausübung des Stimmrechtes war die

Entrichtung einer direkten Staatssteuer erforderlich, deren Betrag zwischen 20 und 80 Gulden schwankte.

Das Wahlrecht war also in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts durchweg ein beschränktes. Gegenüber diesem in ganz Europa bestehenden Rechtszustande machte sich aber der Gedanke des allgemeinen Stimmrechts von Neuem geltend. Dazu haben zum Theil die Nachwirkungen der alten naturrechtlichen Ideen von der Gleichheit der Menschen beigetragen. Aber es kam doch noch ein anderes wesentliches Moment hinzu, die Umgestaltung der sozialen Verhältnisse.

So lange der Gewerbebetrieb überwiegend handwerksmässig blieb, konnte sich der von den Wahlen ausgeschlossene Handwerksgehilfe damit trösten, dass er allmählich selbst Meister werden und dann auch die Theilnahme an den politischen Rechten erlangen werde. Die Zahl der in häuslichen Dienstverhältnissen befindlichen Personen fiel nicht besonders schwer in das Gewicht. Und die Masse der ländlichen Arbeiter, welche von den Bewegungen des öffentlichen Lebens kaum berührt wurde, beharrte gegenüber den politischen Bestrebungen in träger Gleichgültigkeit.

Anders wurden die Verhältnisse, nachdem sich eine Grossindustrie entwickelt hatte und in Folge dessen eine zahlreiche Fabrikbevölkerung entstanden war. Diese Fabrikarbeiter, geistig regsam, in den grossen Centren des Verkehrs und Brennpunkten des politischen Lebens, wurden von den Bewegungen der Zeit viel unmittelbarer berührt als die ländlichen Arbeiter und verlangten naturgemäss einen Antheil an den staatsbürgerlichen Rechten. Auf diese Forderung wirkten aber namentlich noch zwei wesentliche Umstände mit ein. Einerseits waren die Interessen des Arbeiterstandes von den herrschenden Klassen oft ungebührlich vernachlässigt worden, die Arbeiter erstrebten daher eine Ausdehnung des Stimmrechtes, um mit Hülfe desselben eine Verbesserung ihrer sozialen Stellung herbeizuführen. Andererseits hatten die auf die Einführung konstitutioneller Staatseinrichtungen und die Aenderung der bestehenden Verfassungen im liberalen Sinne gerichteten Bewegungen in den Arbeiterkreisen eine nachhaltige Unterstützung gefunden.

Zum Danke dafür beanspruchten nun aber letztere auch für sich eine Betheiligung am politischen Leben.

So erklärt es sich, dass seit dem Jahre 1848 der Gedanke des allgemeinen Stimmrechts siegreich in das europäische Staatsrecht eindringen konnte.

Am nachhaltigsten machten sich die Bewegungen naturgemäss in demjenigen Lande geltend, welches bisher das engherzigste Wahlrecht gehabt hatte, in Frankreich. Hier war in Folge des hohen Census nicht nur der Fabrikarbeiter, sondern auch der kleine Bauer und Handwerker, ja selbst ein erheblicher Theil der höher gebildeten Stände von der Betheiligung an den politischen Rechten ausgeschlossen. Die Forderung einer Ausdehnung des Wahlrechtes wurde daher eine ganz allgemeine. Während die gemässigten Elemente nur eine Verdoppelung der Wählerzahl, eine Herabsetzung des Census, die Heranziehung aller Gebildeten zur Betheiligung an den Wahlen verlangten, erhob die radikale Partei laut und vernehmlich die Forderung des allgemeinen Stimmrechts²⁰⁾.

Das Verbot der Reformbankette, welche das Ziel verfolgten, auf eine Ausdehnung des Stimmrechtes hinzuwirken, veranlasste den Ausbruch der Revolution. Am 24. Februar 1848 befand sich Paris im Aufstande. Der König musste abdanken; es bildete sich eine provisorische Regierung, welche die Republik proklamirte.

Dieser Wechsel der Verfassungsform ist für die Gestaltung des Wahlrechtes in Frankreich von entscheidendem Einfluss gewesen. Ursprünglich bestand in den Kreisen der provisorischen Regierung die Absicht, die Entscheidung über die Staatsverfassung durch eine Volksabstimmung herbeizuführen. Aber davon kam man bald ab, weil man die überwiegend monarchische Gesinnung des Landvolks fürchtete, welche leicht gegen die Republik den Ausschlag geben konnte. Man entschloss sich daher, die Beschlussfassung einer aus Wahlen hervorgehenden verfassungsgebenden Versammlung vorzubehalten²¹⁾. Eine solche Versammlung konnte aber, wenn sie die Volksabstimmung ersetzen sollte, nur auf

breitester Grundlage gebildet werden. So wurde man nothwendig zu der Proklamirung des allgemeinen Stimmrechtes gedrängt. Und nachdem dieses einmal für die verfassungsgebende Nationalversammlung eingeführt war, befand sich eine populäre Regierung selbstverständlich nicht mehr in der Lage, von demselben abzugehen.

Das Dekret vom 4. März 1848, welches die Wahlen zur Nationalversammlung regelte, sprach das Wahlrecht jedem Franzosen zu, der 21 Jahre alt war, seit sechs Monaten in der betreffenden Gemeinde wohnte und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befand. Diese Bestimmungen gingen unverändert in die Verfassung vom 4. November 1848 und das Wahlgesetz vom 15. März 1849 über²²⁾. Die Zahl der Wähler, welche unter dem Jülichönigthum zuletzt etwa 300,000 betragen hatte, stieg dadurch auf ungefähr neun Millionen.

Am 16. Dezember 1848 war der Prinz Louis Napoleon zum Präsidenten der französischen Republik gewählt worden. Im Mai 1849 hatte die verfassungsgebende Nationalversammlung ihre Thätigkeit beendet und die gesetzgebende trat an deren Stelle. Letztere setzte sich zum grössten Theil entweder aus royalistisch oder aus sozialistisch gesinnten Elementen zusammen. Das fortdauernde Anwachsen der sozialistischen Strömungen floss der konservativen Majorität der Nationalversammlung Besorgniss ein. Der Umstand, dass bei einer am 10. März 1850 in Paris stattgehabten Nachwahl der bekannte Romanschriftsteller Eugen Sue zum Deputirten gewählt worden war, veranlasste die Nationalversammlung zu dem Erlass eines Gesetzes, welches vom 31. Mai 1850 datirt und wesentliche Einschränkungen des Wahlrechtes enthält. Die Beschränkungen bestanden namentlich in der Forderung eines dreijährigen Wohnsitzes in der Gemeinde oder dem Kanton. Die Art, wie der Nachweis dieses Wohnsitzes erbracht werden musste, hatte aber zur Folge, dass für einen grossen Theil der Bevölkerung die Zahlung einer direkten Steuer Vorbedingung für die Ausübung des Stimmrechtes wurde. Die Zahl der Wähler verminderte sich in Folge dessen von etwa neun auf sechs Millionen.

Durch diese Massregel hatte sich die Nationalversammlung in weiten Kreisen der Bevölkerung unpopulär gemacht, und in seinem Streite mit derselben wusste der Präsident die gegen sie entstandene Misstimmung geschickt zu benutzen. Er warf sich zum Vorkämpfer des allgemeinen Stimmrechtes auf, und nachdem die Nationalversammlung die von ihm beantragte Aufhebung des Gesetzes vom 31. Mai 1850 mit 355 gegen 348 Stimmen abgelehnt hatte, schritt er am 2. Dezember 1851 zur Ausführung des lange vorbereiteten Staatsstreiches.

Mit grosser Mehrheit erklärte sich das französische Volk in dem Plesbicit vom 20. Dezember 1851 für den Präsidenten. Die Verfassung, welche Napoleon kraft der ihm vom Volke ertheilten Vollmacht, am 14. Januar 1852 für den französischen Staat erliess, kehrte zu den Grundsätzen des allgemeinen Stimmrechtes zurück und enthielt Vorschriften, welche im Wesentlichen denen des Wahlgesetzes vom 15. März 1849 entsprachen. Wahlberechtigt sollten alle Franzosen sein, welche 21 Jahre alt waren, sich im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte befanden und in der betreffenden Gemeinde sechs Monate aufgehalten hatten²³). Damit war der Sieg des allgemeinen Stimmrechtes in Frankreich entschieden. Die betreffenden Vorschriften sind nicht nur während der Zeit der napoleonischen Herrschaft in Kraft geblieben, sondern auch unverändert in die Gesetze der jetzigen Republik übergegangen²⁴).

Die Ereignisse in Frankreich haben eine bedeutende Nachwirkung auch auf Deutschland geäussert²⁵). Eine allgemeine und tiefe Bewegung hatte im Jahre 1848 das deutsche Volk ergriffen. Man forderte die Berufung einer deutschen Nationalvertretung behufs Feststellung einer bundesstaatlichen Verfassung für Deutschland. Allseitig war man darüber einverstanden, dass eine solche Vertretung nur auf breiter Grundlage gebildet werden könne. Denn die politischen Bewegungen hatten die weitesten Kreise der Bevölkerung erfasst, und die Ausschliessung grösserer Bestandtheile des Volkes von den Wahlen drohte das ganze Verfassungswerk zu gefährden. Ausserdem trugen die schlechten Erfahrungen, welche man in Frankreich unter der Restauration

und der Julimonarchie mit dem beschränkten Stimmrecht gemacht hatte, nicht wenig dazu bei, jeden Census unpopulär zu machen.

Von entscheidendem Einfluss wurden die Beschlüsse des in der Zeit vom 31. März bis 4. April 1848 in Frankfurt versammelten Vorparlaments. Dieses forderte, dass bei der Wahl für die zu berufende Nationalversammlung das Wahlrecht weder durch einen Wahlcensus noch durch Bevorrechtung einer Religion, noch endlich durch eine Wahl nach Ständen beschränkt werden dürfe. Jeder volljährige selbständige Staatsangehörige sollte wahlberechtigt und wählbar sein²⁶⁾. Man verlangte also allgemeines Stimmrecht und zog demselben nur eine Schranke durch das Erforderniss der „Selbständigkeit“. Damit wurde ein vieldeutiges Wort in die Grundsätze über das Wahlrecht eingeführt, welches bestimmt war, auch in den späteren Verhandlungen eine bedeutende Rolle zu spielen.

Der Beschluss des Bundestages über die Wahlen zur Nationalversammlung vom 7. April²⁷⁾ entsprach vollständig den Forderungen des Vorparlamentes. Und die Wahlgesetze der Einzelstaaten, wenn sie auch in einigen Punkten Modifikationen enthielten, befanden sich ebenfalls wesentlich im Einklang mit diesen Beschlüssen.

Die Nationalversammlung trat am 18. Mai 1848 in Frankfurt zusammen. Ihre Thätigkeit war zunächst durch die Feststellung der Verfassung in Anspruch genommen. Erst im Februar des Jahres 1849 kam sie zu der Berathung des Wahlgesetzes. Ueber den Entwurf desselben erstattete der Abgeordnete Waitz im Namen des Verfassungsausschusses Bericht²⁸⁾. Der Ausschuss hielt namentlich in Anbetracht des Umstandes, dass er sich für das Prinzip der direkten Wahl aussprach, eine Beschränkung des allgemeinen Stimmrechtes für erforderlich. Keine Staatsordnung könne bestehen, so heisst es in dem Bericht, wenn die Entscheidung aller politischen Fragen in die Hände der grossen Masse gelegt werde. Eine Wahl nach Ständen oder Interessengruppen sei unmöglich. Ein hoher Census ebenfalls, da man nicht einer kleinen Zahl von Geldaristokraten das höchste politische Recht in die Hände geben könne. Ein mässiger Census würde

in verschiedenen Gegenden eine sehr verschiedene Wirkung haben. Dagegen habe sich auf deutschem Boden der Forderung des allgemeinen Stimmrechtes an vielen Orten die Beschränkung entgegengestellt, welche in dem Begriff der Selbständigkeit liege. Hier wird also an den vorher erwähnten Beschluss des Vorparlamentes angeknüpft. Aber wegen der Vieldeutigkeit des Begriffes der Selbständigkeit hielt es der Verfassungsausschuss für nothwendig, diejenigen Gruppen von Personen genau zu bezeichnen, welche als nicht selbständig von der Theilnahme an den Wahlen auszuschliessen seien; dies sollten nun nicht bloss Personen sein, welche sich unter Vormundschaft oder in Konkurs befanden oder Armenunterstützung genossen, sondern auch solche, welche Andern Dienste leisteten, also Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner.

Der Vorschlag, diese Gruppe von Personen zu den Wahlen nicht zuzulassen, entsprach im Allgemeinen dem bisher in Deutschland geltenden Recht. Aber er ging zweifellos erheblich über dasjenige hinaus, was das Vorparlament mit der Forderung der Selbständigkeit beabsichtigt hatte. Und es liess sich in der That nicht leugnen, dass der Ausschluss ganzer Klassen der Bevölkerung von der Befugniss zum Wählen den Charakter einer sehr gehässigen Massregel hatte und leicht Erbitterung in weite Volkskreise hineintragen konnte.

So begegnete denn auch der Vorschlag des Verfassungsausschusses sowohl in seinem eigenen Schosse als in der Versammlung entschiedenem Widerspruch und zwar nicht nur Seitens der Linken, sondern auch Seitens vieler Mitglieder der gemässigten Parteien. Von anderer Seite, namentlich von dem Abgeordneten Beseler war der Antrag gestellt, statt dessen einen mässigen Census einzuführen²⁹⁾. Bei der Abstimmung wurden aber alle Anträge, welche Beschränkungen des Wahlrechtes enthielten, abgelehnt und das allgemeine Stimmrecht zur Grundlage des Wahlsystems gemacht³⁰⁾.

Zu diesem Ergebniss hat zweifellos eine Reihe der verschiedensten Motiven bei den einzelnen Abgeordneten beigetragen. Unter den radikalen

Mitgliedern der Nationalversammlung befanden sich gewiss manche, welche noch immer in den naturrechtlichen Anschauungen von der Gleichheit aller Menschen befangen waren. Andere gingen von der Ansicht aus, dass nur eine möglichst umfassende Betheiligung des Volkes an dem politischen Leben diesem die nothwendige Stetigkeit sichern und den Staat vor Erschütterungen bewahren könne. Noch andere liessen sich von einer Beschränkung des Wahlrechtes und namentlich von einem Ausschluss der arbeitenden Klassen durch die Erfahrungen abschrecken, welche man mit dem beschränkten Stimmrecht in Frankreich gemacht hatte, dessen Königthum gerade in Folge des Widerstandes, den es der Ausdehnung des Stimmrechtes entgegen setzte, kläglich zusammengebrochen war. Ein letzter Theil von Abgeordneten endlich, welche grundsätzlich Beschränkungen des Wahlrechtes gewünscht hätte, glaubte, um die Stimmen der Linken für das Verfassungswerk zu gewinnen, auf die Wünsche derselben hinsichtlich des Wahlrechtes eingehen zu müssen.

So wurde in das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 die Bestimmung aufgenommen, dass Wähler jeder unbescholtene Deutsche sei, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe³¹⁾.

Dieses Reichswahlgesetz ist wegen Scheiterns des ganzen Verfassungswerkes zunächst nicht in praktische Wirksamkeit getreten. Aber eine spätere Entwicklung hat auf dasselbe zurückgegriffen.

Als die Verhältnisse des deutschen Bundes im Jahre 1866 der Krisis entgegentrieben, theilte die preussische Regierung den übrigen deutschen Regierungen am 10. Juni Grundzüge einer neuen Bundesverfassung mit. Die zur Berathung derselben zu berufende Nationalvertretung sollte nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 gebildet werden. Es war ein ausserordentlich geschickter Schachzug der preussischen Politik, an dieses Gesetz wieder anzuknüpfen. Denn die Schöpfung der Frankfurter Nationalversammlung hatte trotz aller Mängel, welche ihr anhafteten, als der erste Versuch einer bundesstaatlichen Einigung Deutschlands, eine grosse Popularität erlangt. Der Umstand, dass man die neue

Verfassung auf dieser Basis zu errichten strebte, war daher geeignet, der preussischen Politik Sympathien in den weitesten Kreisen der Bevölkerung zu gewinnen.

Unter dem Druck der politischen Verhältnisse musste die Einigung zunächst auf den Norden Deutschlands beschränkt werden. Die Wahlen zum verfassungsberathenden Reichstage des norddeutschen Bundes fanden, entsprechend dem preussischen Vorschlage, nach dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849, also nach allgemeinem Stimmrecht statt. Und der diesem Reichstage vorgelegte Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung³²⁾ proklamirte im Art. 21 gleichfalls den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts.

Auf den Entschluss, dieses auch für die definitive Gestaltung des Reichstages beizubehalten, sind augenscheinlich zwei Momente von Einfluss gewesen. Einmal die historische Grundlage. Der verfassungsberathende Reichstag war selbst aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen. Es wäre höchst bedenklich gewesen, jetzt wieder ein Schritt zurückzuthun und ein beschränktes Wahlrecht einzuführen. Eine solche Massregel würde die neue Gestaltung der Dinge bei einem grossen Theile des Volkes unpopulär gemacht haben. Die offenen und heimlichen Gegner dieser Neugestaltung hätten sicherlich versucht, die Beschränkung des Wahlrechtes als einen Ausfluss reaktionärer Strömungen hinzustellen, die Absichten der leitenden Staatsmänner zu verdächtigen und so gegen die ganze Umbildung der deutschen Verhältnisse Stimmung zu machen.

Auf das Festhalten an dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 wirkte aber auch noch ein anderer Umstand ein, die Erinnerung an die preussische Konfliktszeit. Mit dem nach dem Dreiklassensystem gewählten Abgeordnetenhanse hatte der Leiter der preussischen Politik einen schweren Kampf um die Heeresorganisation durchgekämpft. Die Erfahrungen, welche er dabei gemacht, waren nicht geeignet, in ihm die Ueberzeugung zu erwecken, dass sich mit einem auf Grund von Klassenwahlen oder eines Census gewählten Parlament leichter regieren lasse als mit einem auf mehr

demokratischer Grundlage beruhenden. Wie ein Theil, namentlich der preussischen, Reichstagsabgeordneten sich bei den Verhandlungen über Heeresorganisation und Budgetrecht wesentlich von den Anschauungen leiten liess, welche während der Konfliktperiode im preussischen Abgeordneten-hause massgebend waren, so sind auch auf den Grafen Bismarck die Eindrücke aus jener Zeit nicht ohne Einfluss gewesen.

Beide Momente treten deutlich in der Rede hervor, mit welcher Bismarck am 28. März 1867 den Art. 21 des Verfassungsentwurfes begründete³³). „Das allgemeine Wahlrecht“, so sagte er, „ist uns gewissermassen als ein Erbtheil der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie damals in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegen gesetzt und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz. Was sollte man“, fuhr er fort, „an dessen Stelle setzen? Etwa das preussische Dreiklassensystem? Wer dessen Wirkung und die Konstellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, der muss sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden“.

Im Reichstage wurde der Vorschlag des allgemeinen Stimmrechtes eher kühl als mit Begeisterung aufgenommen. Nichtsdestoweniger erlangte er bei der Abstimmung eine grosse Majorität³⁴). Ein anderes Resultat war auch kaum möglich. Befanden sich die verbündeten Regierungen bei dem Vorschlage des allgemeinen Stimmrechtes in einer Zwangslage, so galt dies vom Reichstag nicht minder. Es handelte sich im gegebenen Augenblicke nicht darum, ob man das allgemeine Stimmrecht einführen, sondern ob man es abschaffen wollte. Letzteres war für den Reichstag unmöglich, wenn er nicht die ganze künftige Entwicklung des norddeutschen Bundes in Frage stellen und sich selbst in den Augen des Volkes auf's höchste diskreditiren wollte.

So gelangte Art. 21 des Verfassungsentwurfes zur Annahme und das allgemeine Stimmrecht wurde zur Grundlage für die Bildung der deut-

schen Volksvertretung gemacht. Seine nähere Regelung erfuhr das Wahlrecht durch das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869. Die Einrichtungen des norddeutschen Bundes sind unverändert auf das deutsche Reich übergegangen. —

Im Gegensatz zu Frankreich und Deutschland hat England an den Grundsätzen des beschränkten Wahlrechtes festgehalten. Es ist jedoch auch hier durch die drei Reformgesetze von 1832³⁵⁾, 1867³⁶⁾ und 1884³⁷⁾ eine bedeutende Ausdehnung des Stimmrechtes eingetreten. Und zwar hat diese Ausdehnung in der Weise stattgefunden, dass den bestehenden Wahlbefugnissen immer neue hinzugefügt sind, so dass die Grundsätze über das Wahlrecht an jener Unübersichtlichkeit leiden, welche für englische Institutionen überhaupt charakteristisch ist. Der Schwerpunkt des Wahlrechtes liegt aber jetzt in dem sogen. Haushaltsstimmrecht (household franchise). Dieses steht solchen Personen zu, welche entweder ein Wohnhaus oder einen Theil eines Hauses als besondere Wohnung für sich besitzen. Nun ist ja die Sitte, ein Haus für sich zu bewohnen, in England viel verbreiteter als auf dem Kontinent. Immerhin wird das Erforderniss doch nur bei Familienhäuptern oder solchen Personen zutreffen, welche sich in besseren Vermögensverhältnissen befinden. Miether einzelner Zimmer sind dagegen nur dann im Besitze des Wahlrechtes, wenn ihre Wohnung einen jährlichen Werth von 10 L. St. repräsentirt. Der Grundsatz, dass jeder Miether, ja selbst jeder Schlafbursche, welcher das vorgeschriebene Alter erreicht hat, wahlberechtigt ist, gilt also in England auch heute noch nicht.

Andere Staaten haben zwar ein allgemeines, aber kein gleiches, sondern ein abgestuftes Stimmrecht geschaffen. Zu diesen gehört namentlich Preussen. Hier hatte das Wahlgesetz vom 8. April 1848 für die zur Vereinbarung der Staatsverfassung zu berufende Nationalversammlung allgemeines Stimmrecht eingeführt. Auch die nach Auflösung der Nationalversammlung octroyirte Verfassung vom 5. Dezember und das Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 behielten dasselbe bei. An dessen Stelle setzte aber die Verordnung vom 30. Mai 1849 das Dreiklassensystem. Die Wähler werden in den einzelnen Gemeinden bzw. Urwahlbezirken nach Massgabe

der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen getheilt, so dass auf jede Abtheilung $\frac{1}{3}$ des Gesamtbetrages der Steuern entfällt. Jede Abtheilung wählt eine gleiche Zahl von Wahlmännern und die Wahlmänner aller drei Abtheilungen gemeinsam den Abgeordneten. Die Folge davon ist natürlich, dass, wenn die Wahlmänner der ersten und zweiten Abtheilung einig sind, die der dritten Abtheilung, welche etwa 85% der Bevölkerung umfasst, gar keine Bedeutung mehr haben. Das System hat sich in seinen wesentlichen Grundzügen bis zum heutigen Tage erhalten und nur mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren erfolgte Umgestaltung der direkten Steuern gewisse Modifikationen erfahren³⁸⁾. Mit einigen Verbesserungen ist es in neuerer Zeit im Königreich Sachsen eingeführt worden³⁹⁾.

Ein anderer Versuch, das Problem des allgemeinen, aber ungleichen Wahlrechts zu lösen, ist im Königreich Belgien gemacht worden. Hier besteht seit der Verfassungsrevision des Jahres 1893 das System des mehrfachen Stimmrechts (der Pluralitätsvoten). Danach besitzt eine Stimme jeder Belgier, welcher 25 Jahre alt und seit einem Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnhaft ist. Eine weitere Stimme besitzt der, welcher: 1) entweder das fünfunddreissigste Lebensjahr vollendet hat und entweder verheirathet ist, oder verwittwet ist und zugleich legitime Descendenz hat, ausserdem jährlich an den Staat fünf Franken Personalsteuer zahlt; 2) oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und Grundeigenthum im Werthe von 1000 Franken besitzt oder aus belgischen Staatspapieren bezw. der allgemeinen Sparkasse eine jährliche Rente von 100 Franken bezieht. Diese beiden Voten können aber nicht mit einander kombinirt werden. Zwei weitere Stimmen, also im Ganzen drei, haben diejenigen Personen, welche entweder im Besitze des Diploms einer Hochschule sind oder den vollständigen Kursus einer Mittelschule höheren Grades absolvirt haben oder gewisse im Gesetz näher bezeichnete Aemter und Stellungen bekleiden⁴⁰⁾.

Diese Bestimmungen erscheinen aber nicht etwa als Ausfluss einer besonderen politischen Weisheit, welche eine Lösung der Wahlrechtsfrage in grundsätzlicher Weise erstrebt hätte. Sie sind einfach ein Kompromiss

zwischen verschiedenen Standpunkten. Bei den Berathungen über die Verfassungsrevision bestand in der Kammer hinsichtlich des Wahlrechtes eine solche Zerfahrenheit der Ansichten, dass keiner der verschiedenen Anträge die erforderliche Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erlangte. Um nun die Wahlreform nicht vollständig scheitern zu lassen, kam der Abgeordnete Nyssens auf den Gedanken, ein allgemeines Stimmrecht mit Abstufungen vorzuschlagen⁴¹⁾. Dieser Antrag wurde sowohl in der Kammer⁴²⁾ als in dem Senate⁴³⁾ angenommen. In der That bot er sich als ein geeigneter Weg der Vermittlung dar. Er befriedigte die einen, indem er das allgemeine Stimmrecht verwirklichte, die andern, indem er bei Gestaltung desselben den Interessen der Familie, des Besitzes und der Bildung eine entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden liess.

Die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in Deutschland war nicht das Produkt einer Laune oder Willkür, sondern das fast nothwendige Ergebniss einer langen geschichtlichen Entwicklung. Nur wer diese geschichtliche Entwicklung genau verfolgt, ist im Stande, die „kühne That“, welche der leitende deutsche Staatsmann in den Jahren 1866 und 67 gethan hat, zu begreifen und zu würdigen. Dreissig Jahre sind seit jener Zeit verflossen. Bei unbefangener Betrachtung kann man nicht leugnen, dass das allgemeine Stimmrecht manche Erscheinungen in unserem politischen Leben hervorgerufen hat, welche wenig erfreulich sind und den Vaterlandsfreund mit banger Sorge erfüllen können. Trotzdem vermag ich in den vielfach erhobenen Ruf nach Abschaffung desselben nicht einzustimmen. Erstens, weil eine solche Abschaffung sich auf gesetzlichem Wege schwerlich erreichen und eine gewaltsame Durchbrechung des geltenden Rechtes doch nur dann rechtfertigen lässt, wenn die Existenz und Sicherheit des Staates sie gebieterisch fordern. Zweitens, weil, wenn man sich auch über die Abschaffung zu einigen vermöchte, sofort grosse Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen würden, was an die Stelle desselben treten sollte.

Drittens, weil eine Entziehung politischer Rechte in den davon betroffenen Kreisen der Bevölkerung eine ungemene Erbitterung hervorrufen würde und den Staat den schwersten Erschütterungen aussetzen könnte.

Aber gegenüber der immer fortschreitenden Demokratisirung unserer staatlichen Einrichtungen wird es nothwendig, einen Grundsatz laut und deutlich hervorzuheben, nämlich den, dass politisches Recht zugleich auch politische Pflicht ist. Die Gefahr für unsere Entwicklung liegt nicht wesentlich in dem allgemeinen Stimmrecht, sondern in der trägen Gleichgiltigkeit eines grossen Theiles des deutschen Bürgerthums. Auch an die höher gebildeten Klassen der Nation ergeht der Mahnruf, sich bei den politischen Bewegungen nicht vornehm zurückzuhalten. Ein freies Verfassungsleben hat sich stets nur auf der Grundlage heftiger Parteikämpfe entwickelt. Wer seinem Volke die Segnungen eines solchen freien Verfassungslebens erhalten will, der darf sich auch nicht scheuen, selbst in die Arena des politischen Kampfes herabzusteigen.

Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muss.
